

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 10.10.2022
AZ.:

WP 20-25 SV 51/167

Beschlussvorlage

Neufassung des Kontraktes mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der SonderBar

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Hilden

16.11.2022

13.12.2022

Vorberatung

Entscheidung

Kontrakt SonderBar Evangelische Kirchengemeinde 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung des Jugendhilfeausschusses, den Übergangskontrakt mit der Evangelischen Kirchengemeinde über den Betrieb der Kinder- und Jugendeinrichtung SonderBar für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.
2. Der Rat der Stadt Hilden beauftragt die Verwaltung weiter mit den Trägern die finale Ausgestaltung der Kontrakte bis zum 30.06.2023 abzustimmen. Die Kontrakte sollen ab dem 01.01.2024 bis zum 30.06.2026 gelten.
3. Der Rat der Stadt Hilden ermächtigt die Verwaltung bei Bedarf die Anlage C - Struktur und Zielvereinbarung - in Abstimmung mit dem Träger anzupassen. Der Jugendhilfeausschuss wird über erfolgte Anpassungen im Rahmen des jährlichen Jugend- und Familienberichtes informiert.

Erläuterungen und Begründungen:

Am 03.03.2021 beschloss der Jugendhilfeausschuss mit Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 51/046 den Kinder- und Jugendförderplan 2021 - 2025 (KJFP). Die Aufstellung des KJFPs berücksichtigte die begrenzten finanziellen kommunalen Ressourcen. Mit Beschluss über den KJFP gehen unter anderem folgende strukturelle Änderungen einher: Die Kontraktsummen wurden insgesamt nur moderat erhöht und es wurde beschlossen, die Jugendeinrichtung Treffpunkt 41 und die Dependance des Jugendclubs Mühle im Hildener Osten nicht fortzuführen.

Wesentliche Auswirkungen des neuen Kontraktes mit der Evangelischen Kirchengemeinde auf den Leistungsumfang der SonderBar

Die Kinder- und Jugendarbeit in der SonderBar wird überwiegend über Mittel der Evangelischen Kirchengemeinde finanziert. Der städtische Zuschuss (20.500 €) sichert die Fortführung des Leistungsumfangs in der Stadtmitte im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes.

Stand der Kontraktverhandlungen / Zwischenkontrakt

Die Verwaltung wurde mit dem oben genannten Beschluss beauftragt, entsprechend der im KJFP dargestellten Kontraktsummen und -inhalten, Zuwendungsverträge mit den Trägern auszuhandeln und diese dem Rat zum Beschluss vorzulegen.

Geplant war, dass alle offenen Fragen bis zum 30.06.2022 geklärt sind und dann entsprechende Zuwendungsvereinbarungen getroffen werden. Dieser Termin konnte - trotz vieler Gespräche mit den Trägervertretern - nicht eingehalten werden, da die offenen Fragen einer einvernehmlichen Lösung mit allen Trägern bedürfen. Diese konnte noch nicht vollumfänglich getroffen werden.

Hauptsächlich geht es um die Frage, wie das Verfahren bei Abweichungen des tatsächlichen Aufwandes von den vertraglichen Kalkulationswerten ausgestaltet werden soll. Hierzu bedarf es weiterer Gespräche mit den Trägern, mit der Zielsetzung, die Kontraktgestaltung gemeinsam möglichst umfassend zu vereinheitlichen.

Als Übergangslösung soll erneut ein Zwischenkontrakt bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Hierdurch wird eine kontraktlose Zeit vermieden und Zeit gewonnen für die Klärung der noch offenen Fragen zur Ausgestaltung des Kontraktes bis zum 30.06.2026. Der Aushandlungsprozess soll bis zum 30.06.2023 final abgeschlossen sein.

Die erforderlichen Aufwendungen wurden im Rahmen der Haushaltsplanung 2023ff berücksichtigt.

gez.

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:

Nein.

RAHMENVEREINBARUNG

über die Durchführung von

Leistungen im Sinne der §§ 11, 13 und 14 SGB VIII für Kinder und Jugendliche
im Jugendclub „Sonderbar“ der Evangelischen Kirchengemeinde

Zwischen der Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend „Stadt“ genannt
und
der Evangelischen Kirchengemeinde, nachstehend „Evangelische Kirchengemeinde“
genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Präambel

Der Kontrakt umfasst von der Evangelischen Kirchengemeinde zu erbringende Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. In diesem Kontext werden auch Leistungen der Jugendsozialarbeit (§13 I SGB VIII) und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) erbracht.

Die zentralen Zielsetzungen der Leistungserbringung ergeben sich aus § 1 SGB VIII:

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) ...
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 dienen insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen sind die Grundsätze nach dem 3. AG-KJHG - KJFöG (Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes) maßgeblich. Hierzu zählen (die nachfolgend ausgezählten Paragraphen beziehen sich auf das 3. AG-KJHG - KJFöG AG KKJG):

- Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. (§3 I)
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen. (§3 II)
- Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). (§ 4)
- Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie

sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern. (§ 5)

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. (§ 6 I)

Die „Sonderbar“ versteht ihre pädagogische Arbeit als prozesshafte, alltagsbezogene, aktivierende Unterstützung von Kinder und Jugendlichen bei der Suche nach gelingender Alltags- und Lebensbewältigung. Grundlage ist eine Akzeptanz der von Kindern und Jugendlichen entwickelten sozialen Beziehungsnetze und Organisierungsmuster.

§ 1

Weitere Vertragsbestandteile

Neben diesem Vertragstext sind die Anlagen:

- Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss (Anlage A),
- Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Anlage B) und
- Ziel- und Strukturvereinbarung 2022/23 zur Leistungsbeschreibung (Anlage C)

Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Aufgaben

Die Evangelische Kirchengemeinde führt auf der Grundlage der §§ 1, 11 und 14 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz und der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung nachfolgende Angebote für die Stadt in Hilden durch:

Freizeitpädagogischen Angebote für Kinder und Jugendliche im Kinder- und Jugendclub SonderBar.

In der Leistungsbeschreibung werden die Schwerpunkte der Arbeit, Eckpunkte der Leistungserbringung (z.B. Öffnungszeiten) und die konkreten Leistungsziele gemeinsam für jeweils ein Jahr festgelegt. Die Leistungsbeschreibung wird gemeinsam jährlich bis zum 01.11. eines Jahres überprüft und fortgeschrieben.

Zur Sicherung der obigen und der in der Leistungsbeschreibung umrissenen Aufgaben gehören insbesondere:

- Ein mit der städt. Kinder- und Jugendförderung abzustimmendes Konzept.
- Mitwirkung an der Jugendhilfeplanung der Stadt und Beteiligung in entsprechenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.
- Mitwirkung an Qualitätsdialogen mit der städt. Kinder- und Jugendförderung zur Abstimmung und Qualitätsentwicklung.
- Mitwirkung an der weiteren Vernetzung von Kinder- und Jugendhilfeangeboten in Hilden im Rahmen der Stadtteilorientierung.

§ 3

Finanzierung

1. Der Umfang der Arbeit richtet sich nach einer mit der Stadt festgelegten jährlichen Ziel- und Strukturvereinbarung auf Basis der Leistungsbeschreibung, aus der sich ein Stellenbedarf von 0,2 VZÄ für die Sonderbar ergibt. Eigene Leistungen der Evangelischen Kirchengemeinde zur Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in ihren Räumen bleiben hiervon unberührt. Die Evangelische Kirchengemeinde ist verpflichtet, in diesem Umfang, für den exklusiven Einsatz für das freizeitpädagogische Angebot im Jugendclub, Stellen einzurichten bzw. vorzuhalten.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde erhält für die Einbringung der Leistungen auf Grundlage dieser Vereinbarung eine jährliche Vergütung in Höhe von 20.500,- €. Darin sind die Personalkosten für 0,2 VZÄ pädagogische Fachkräfte (Dipl. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Dipl. Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter oder vergleichbaren Qualifikationen), die Sach- und Gemeinkosten (gemäß KGST – Kosten eines Arbeitsplatzes 2021/22) sowie Kosten für pädagogisches Material und die Beschäftigung von Honorarkräften enthalten. Die Kostenkalkulationsaufstellung kann der Anlage A (Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss) entnommen werden und ist grundsätzlich verbindlich im Hinblick auf die Verwendung der Vergütung für die Leistungsanteile. Es ist zulässig, zwischen den einzelnen Positionen Verschiebungen nach Absprache und im gegenseitigen Einverständnis vorzunehmen.
3. Projektmittel: 5 % der Kontraktsumme sind für thematische Jahresschwerpunkte vom Träger einzusetzen, soweit ein entsprechender Bedarf aus Sicht Stadt Hilden gegeben ist. Der zielgerichtete Einsatz in Bezug auf die aktuelle Bedarfsentwicklung wird jährlich gemeinsam zwischen Träger und der Stadt Hilden im Wirksamkeitsdialog bis zum 01.11. für das Folgejahr konkretisiert und festgelegt.
4. Die in § 3 Absatz 2 festgelegten Finanzmittel sind regelmäßig zu überprüfen und ggf. angemessen anzupassen.
 - a. Eine Neuverhandlung der Personalkostenanteile ist vorgesehen, wenn sich die Jahrespersonalkosten für Beschäftigte in der Entgeltgruppe S11b des TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) laut Bericht der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes um mehr als 5% verändert haben. Als Basiswert wird hierbei ein Betrag von 70.600 € (entsprechend der KGSt Materialien für 2021/2022) zugrunde gelegt.
 - b. Die gesonderten Sachzuwendungen sind neu zu verhandeln, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 5 Punkte erhöht oder ermäßigt hat (Basis Januar 2022 = 111,5 Punkte).
5. Die Evangelische Kirchengemeinde schöpft alle Möglichkeiten zur Bestreitung ihrer Ausgaben aus.
6. Der städtische Zuschuss wird vierteljährlich, beginnend jeweils am 15. Januar, in vier gleichen Raten ausgezahlt.
7. Soweit der städtische Zuschuss nach diesem Kontrakt die Aufwendungen für die hier kontaktierten Leistungen übersteigt, können diese Finanzmittel vom Träger als Rücklage, zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit, zurückgestellt werden. Sollte kein Anschlussvertrag zwischen Stadt und Evangelischer Kirchengemeinde abgeschlossen werden, hat die Evangelische Kirchengemeinde etwaig v.g. aus dem

Zuschuss gebildete Rücklagen mit einer Frist von 3 Monaten nach Vertragsbeendigung an die Stadt zurückzuzahlen.

§ 4

Rechenschaft

1. Die Evangelische Kirchengemeinde legt der Stadt regelmäßig Berichte vor:
 - Bis zum 01.03. eines jeden Jahres über die erbrachten Leistungen und die Zielerreichung auf der Grundlage jährlichen Leistungsvereinbarung (Leistungsbericht)
 - bis zum 1. April eines jeden Jahres eine Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres als Nachweis für die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel (Finanzbericht)
 - bis zum 01.09. eines Jahres einen Zwischenbericht über die Umsetzung von Projekten und die erbrachten Leistungen (Projektbericht)
 - Quartalsweise bis zum 15. des Folgemonats eine Aufstellung zu den Besucher- und Teilnehmerzahlen
2. Die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle Unterlagen und Belege sieben Jahre lang aufzubewahren und sie auf Anforderung des Beratungs- und Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hilden vorzulegen.

§ 5

Qualitätssicherung & Qualitätsentwicklung

1. Evangelische Kirchengemeinde und Stadt verpflichten sich zur Einrichtung einer Lenkungs- und Steuerungsgruppe, die die inhaltliche Qualität und Fortschreibung der Arbeit im Jugendclub SonderBar bestimmt.
2. Evangelische Kirchengemeinde und Stadt verpflichten sich, in dieser Lenkungs- und Steuerungsgruppe ein Berichtssystem zu entwickeln, welches Standards zur Darstellung einer Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität enthält.
3. Die Rahmenvereinbarung Kinderschutz gilt entsprechend.

§ 6

Fachkräfteangebot

1. Zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben beschäftigt die Evangelische Kirchengemeinde Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik nachweisen können oder eine gleichwertige Ausbildung haben. Die Fach- und Dienstaufsicht obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde. Der Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern ist nur in begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger Rücksprache mit der städt. Kinder- und Jugendförderung und in gegenseitigem Einverständnis möglich.

2. Die Eingruppierung und Vergütung der Kräfte richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Kommunen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach aktuellem Stand analog der Stufe S 11b TVÖD einzugruppieren.
3. Neben den Fachkräften können Auszubildende, Personen im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes als auch Neben- und ehrenamtliche Kräfte beschäftigt werden.

§ 7

Gültigkeit des Kontraktes und außerordentliche Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Vereinbarung vom 18.07.2012. Dieser Vertrag gilt zunächst bis zum 31.12.2023. Der Vertrag soll bis 2026 fortgesetzt werden. Die Vertragsausgestaltung ab dem 01.01.2024 wird von den Vertragspartnern bis zum 30.06.2023 ausgehandelt mit der Zielsetzung, die Kontraktgestaltung möglichst umfassend zu vereinheitlichen.
2. Die Vertragsparten haben das Recht den Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine gravierende Änderung der Finanzen der Vertragspartner, zum Beispiel bei der Stadt Hilden, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer hauswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Haushaltsjahr führt oder geführt hat.
3. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit den Vertrag ordentlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende zu kündigen.
4. Die entstehenden Auslaufkosten werden der Evangelischen Kirchengemeinde im Fall der Kündigung durch die Stadt Hilden bis maximal zur Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüsse erstattet. Die Evangelische Kirchengemeinde verpflichtet sich, bei Vertragsbeendigung soweit wie möglich für eine Abwendung und Minderung eventuell entstehender Auslaufkosten, zum Beispiel Personalkosten, zu sorgen.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer bevorstehenden Kündigung aus wichtigem Grund zum frühestmöglichen Zeitpunkt Gespräche mit dem Ziel zu führen, die Kündigung zu vermeiden.

§ 8

Salvatorische Klausel

1. Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
2. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.
3. Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt worden sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte

durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, die vorhandenen oder dann entsprechenden Ersatz- und Ergänzungsbestimmungen zu schließen.

ANLAGEN

- A) Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss über 20.500 €**
- B) Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung**
- C) Ziel- und Strukturvereinbarung**

Hilden, den _____

Hilden, den _____

Für die Stadt Hilden

Für die Evangelische Kirchengemeinde

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Reinhold Eggerer
Stellv. Vorsitzende
des Presbyteriums

Anlage A Kostenkalkulation für den städtischen Zuschuss von 20.500 €

Berechnung des Kontraktes (gültig ab 01.01.2023)

Basierend auf KGST Kosten eines Arbeitsplatzes Version 2021/2022

Kontrakt	VZÄ	TVÖD	KGST-Wert (2021/2022)	Zzgl. Sachkosten- pauschale Nicht- Büroarbeitsplatz (10%)	Zzgl. Anteil Gemeinkosten (20%)	Zzgl. Honorare und päd. Material	Kontrakt- summe
SonderBar		S11b	(1,0 VZÄ: 70.600€)				
	0,2		14.120 €	1.412 €	2.824 €	2.144 €	20.500 €

Anlage B
Leistungsbeschreibung zur Rahmenvereinbarung (Kontrakt)
zwischen der Stadt Hilden und der Evangelischen Kirchengemeinde

Zuordnung Angebot	Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche
Leistungsbereich	Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums
Zentrale Rechtsgrundlagen und Vereinbarungen	§1 SGBVIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe §8 SGB VIII - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen §8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §11 SGBVIII - Jugendarbeit §14 SGBVIII – Erz. Kinder- und Jugendschutz §79 SGBVIII – Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit §72a SGBVIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 3. AG KJHG §80 SGB VIII - Jugendhilfeplanung Kommunaler Kriterienkatalog für die offene Kinder- und Jugendarbeit
Leitziele & grundsätzliche Aufgaben der Einrichtung	<p>„Wir bringen Menschen zusammen“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Jugendhaus ist ein Ort der Gemeinschaft, um Kindern und Jugendlichen Raum zu geben, in dem sie sich individuell entfalten können. - Eine dynamische Beziehungsarbeit und biografische Begleitung, die das bewusste Zusammenführen unterschiedlichster Menschen in den Mittelpunkt stellt. Diese Diversität steht dafür, die Vielfalt der Menschen und ihre Unterschiede als Normalität und Ressource zu begreifen und sieht Vielfalt und Differenz als Stärke, die sozial positive Effekte hervorruft. - Eine Beziehungsarbeit, die eine vertrauensvolle Basis schafft und so auch einen Rückzugsort für Kinder und Jugendliche schafft. - Partizipation von und Bildungsarbeit mit Jugendlichen als ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit. - Freizeitangebote, die eine Teilhabe an Entscheidungsprozessen ermöglichen und so helfen, demokratische Prozesse zu erkennen. - Inklusion und Teilhabe junger Menschen mit Beeinträchtigungen. <p><u>§79a, SGBVIII:</u> Sicherung der Rechte von Kindern & Jugendlichen in den eigenen Räumen Schutz vor Gewalt in den eigenen Räumen</p> <p><u>§§ 4-7, Drittes AG-KJHG</u></p> <p>Gender Mainstreaming: Beachtung der Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip</p> <p>Inklusion / interkulturelle Bildung: Förderung der Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung</p> <p>Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen bei der Programmgestaltung gewähren, Schaffung einer aktivierenden Grundstruktur (Möglichkeit, sich selbst zu organisieren), Schaffung niedrighschwelliger Möglichkeiten, sich zu beteiligen (auch anonym)</p> <p>Zusammenarbeit mit Schulen: Abstimmung und Zusammenarbeit mit Schulen im Sozialraum</p>

Zuordnung Angebot

Freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche

Fachliche Voraussetzungen

- Fachkräfte, die grundsätzlich ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium als Dipl. Sozialarbeiterin/ Dipl. Sozialarbeiter/Bachelor Soziale Arbeit/Pädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.
- Erweitertes Führungszeugnis aller Beschäftigten in der OT
- MA- Struktur sollte möglichst paritätisch (gerne interkulturell)

Sachliche Voraussetzungen

- Geeignete Räumlichkeiten für die Zielgruppe (möglichst barrierefrei)
- Vorhandensein eines Arbeitsplatzes für Büroarbeiten
- Verlässliche Öffnungszeiten des Abenteuerspielplatzes
- Regelmäßige (mind. monatliche) interne Abstimmung (Hausteams)

Wesentliche Inhalte der Arbeit

- Umsetzung der übertragenen Aufgaben und Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
- Offene Tür zu den vereinbarten Zeiten

Vernetzung & Kooperation

- Mitwirkung an der kommunalen Jugendhilfeplanung (JHP)
- Bereitschaft zur Vernetzung und Kooperation mit den Jugendhilfepartnern und den umliegenden Schulen im Sozialraum
- Regelmäßige Teilnahme an den relevanten Netzwerktreffen (QZ OKJA, Netzwerk Kinder- und Jugendarbeit (AG78),..)
- Abstimmung der Öffnungszeiten innerhalb und außerhalb der Ferien mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)
- Abstimmung der Schwerpunkte, Ferienaktionen und Projekte mit den anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen (über JHP)

Qualitätsentwicklung und -Sicherung

- Mitwirkung bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP)
- Ein mit JHP und Kinder- und Jugendförderung abgestimmtes Konzept der Einrichtung ist Grundlage für das tägliche Handeln
- Das Konzept wird kontinuierlich überprüft und fortgeschrieben. Veränderungen sind mit der städt. Kinder- und Jugendförderung und der Jugendhilfeplanung, abzustimmen.
- Regelmäßige bilaterale Gespräche zur Reflexion, Abstimmung und Qualitätsentwicklung auf Leitungsebene zwischen kommunaler und freier Jugendhilfe (mind. 2x/Jahr)
- Regelmäßige Evaluation und Anpassung der Angebote an den Bedarf
- Regelmäßige Fort- und Weiterentwicklung der Mitarbeiter (Besuch von Fachveranstaltungen & Fortbildungen)

Anlage C

Ziel- und Strukturvereinbarung 2023 zur Leistungsbeschreibung der „Sonderbar“ Leistungsbereich: Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums

Die Ziel- und Strukturvereinbarung wird jeweils im vierten Quartal eines Jahres für das jeweilige Folgejahr erstellt. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen eines mindestens einmal im Jahr stattfindenden Qualitätsdialoges zwischen autorisierten Trägervertretern, der Sachgebietsleitung Kinder- und Jugendförderung und der Fachkraft Jugendhilfeplanung. Eine Auswertung der Ziel- und Strukturvereinbarung des Vorjahres erfolgt im jährlichen Geschäftsbericht der freien Träger für den Jugendhilfeausschuss.

Sonderbar	Ist (2022)	Soll (2023)																																
Offene Tür Öffnungszeiten	<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Montag</td><td></td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>15:00-18:00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td></td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>17:00-21:00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>15.00-18.00 Uhr</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td></td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag		Dienstag	15:00-18:00 Uhr	Mittwoch		Donnerstag	17:00-21:00 Uhr	Freitag	15.00-18.00 Uhr	Samstag		Sonntag		<table border="1"> <thead> <tr> <th>WT</th> <th>Uhrzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>Montag</td><td></td></tr> <tr><td>Dienstag</td><td>15:00-18:00 Uhr</td></tr> <tr><td>Mittwoch</td><td></td></tr> <tr><td>Donnerstag</td><td>17:00-21:00 Uhr</td></tr> <tr><td>Freitag</td><td>15:00-18:00 Uhr</td></tr> <tr><td>Samstag</td><td></td></tr> <tr><td>Sonntag</td><td></td></tr> </tbody> </table>	WT	Uhrzeit	Montag		Dienstag	15:00-18:00 Uhr	Mittwoch		Donnerstag	17:00-21:00 Uhr	Freitag	15:00-18:00 Uhr	Samstag		Sonntag	
WT	Uhrzeit																																	
Montag																																		
Dienstag	15:00-18:00 Uhr																																	
Mittwoch																																		
Donnerstag	17:00-21:00 Uhr																																	
Freitag	15.00-18.00 Uhr																																	
Samstag																																		
Sonntag																																		
WT	Uhrzeit																																	
Montag																																		
Dienstag	15:00-18:00 Uhr																																	
Mittwoch																																		
Donnerstag	17:00-21:00 Uhr																																	
Freitag	15:00-18:00 Uhr																																	
Samstag																																		
Sonntag																																		
Öffnungszeiten Ferien/ Ferienangebote	Sommerferien: Mindestens 2 Öffnungswochen bzw. tägliches Ferienprogramm	Sommerferien: Mindestens 2 Öffnungswochen bzw. tägliches Ferienprogramm																																
Zielgruppe /Alter	6 -27 Jahre	6 -27 Jahre																																
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	Gemeinsame Planungstreffen. Beteiligung von Jugendlichen am Betrieb im Rahmen ehrenamtliche Unterstützung. Gemeinsame Auswahl von Spielen und Mobiliar. Mündliche Abfragen zu Kritik und Anregungen.	Gemeinsame Planungstreffen. Beteiligung von Jugendlichen am Betrieb im Rahmen ehrenamtliche Unterstützung. Gemeinsame Auswahl von Spielen und Mobiliar. Mündliche Abfragen zu Kritik und Anregungen.																																
Ferienmaßnahmen	Angebote in den Sommer- und Osterferien ab 6 Jahren (nicht Bestandteil des Kontraktes)	Angebote in den Sommer- und Osterferien ab 6 Jahren (nicht Bestandteil des Kontraktes)																																
Kooperationen	Enge Vernetzung mit der evangelischen Gemeinde, der evangelischen Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule und dem Cafe-to-meet. Schulungen mit dem Jugendparlament	Enge Vernetzung mit der evangelischen Gemeinde, der evangelischen Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule und dem Cafe-to-meet. Schulungen mit dem Jugendparlament																																
Zusammenarbeit mit Schule	Evangelische Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule	Evangelische Wilhelmine-Fliedner-Gesamtschule																																
Jahresziele (2023) inkl. Projekte & Angebote	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung des Konzeptes zur Beteiligung von Kinder und Jugendlichen bis Mai 2023. • Weitere Ziele/ Projekte werden im Wirksamkeitsdialog in der 2. Jahreshälfte 2022, ausgehend von dem Kinder- und Jugendförderplan und aktuellen Bedarfslagen und Rahmenbedingungen, gemeinsam festgelegt. 																																	